

## Merkblatt zum Mutterschutz für Studentinnen

### Was bedeutet Mutterschutz?

Werdende und stillende Mütter sind durch gesetzliche Bestimmungen vor Gefahren, schädlichen Einwirkungen und Überforderungen am Studienplatz geschützt. Das Arbeitsschutzrecht verpflichtet die FU Berlin als Ausbildungsstelle, zu beurteilen, ob am Studienplatz, d.h. in den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, spezielle Gefährdungen für besonders schutzbedürftige Personengruppen zu berücksichtigen sind.

Ziel ist es, die Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen, ggf. unter Ausgleich der Nachteile.

Auch der Wunsch einer werdenden oder stillenden Mutter, eine Lehrveranstaltung zu besuchen, entbindet die Ausbildungsstelle nicht von der Pflicht zu Schutzmaßnahmen bis hin zum Verbot der Teilnahme.

### Wen betrifft der Mutterschutz?

- Werdende und stillende Mütter unter den **Studentinnen**<sup>1</sup>
- Die Leiter/innen der Lehrveranstaltungen<sup>2</sup>
- Die [Studierendenverwaltung](#)
- Die Studien- oder Prüfungsbüros bzw. besonderen [Ansprechpersonen](#) der Fachbereiche
- Den [Dual Career & Family Service](#)

### Was müssen werdende und stillende Mütter tun?

Die FU Berlin als Ausbildungsstelle kann ihren Aufgaben im Mutterschutz nur nachkommen, wenn sie möglichst früh über eine bestehende Schwangerschaft oder Stillzeit informiert wird. Nach § 15 Mutterschutzgesetz (MuSchG) sollen werdende Mütter ihrer Ausbildungsstelle ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Eine stillende Frau soll ihrer Ausbildungsstelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

Werdende oder stillende Mütter sollten sich daher an die [Studierendenverwaltung](#) oder an das Studien- bzw. Prüfungsbüro ihres Kernfachs wenden.

Studentinnen, die auch einen Arbeitsvertrag mit der Freien Universität haben (wissenschaftliche Hilfskräfte) wenden sich bitte *zusätzlich* an ihre Personalstelle.

### Was tut die Studierendenverwaltung?

Sie dient neben dem Studien-/Prüfungsbüro des Kernfachs als eine Anlaufstelle für werdende und stillende Mütter. Eine Mutter zeigt dort ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit an und wird zum Mutterschutz beraten.

Die Studierendenverwaltung meldet nach § 27 MuSchG die zusammengestellten Informationen zu möglichen Gefährdungen der werdenden/stillenden Mutter und getroffenen Maßnahmen an das zuständige Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeSi).

### Was tut der Dual Career & Family Service?

Der [Dual Career & Family Service](#) berät Studentinnen zur Vereinbarkeit von Schwangerschaft und Stillzeit mit dem Studium.

### Was tun Lehrveranstaltungsleiter/innen?

Die verantwortlichen Leiter/innen<sup>2</sup> von Lehrveranstaltungen erstellen dafür vorab die sog. Gefährdungsbeurteilungen. Aus diesen resultiert die Eignung der Lehrveranstaltung für werdende bzw. stillende Mütter, welche zukünftig im Vorlesungsverzeichnis dokumentiert wird.

<sup>1</sup> Umfasst alle immatrikulierten Studentinnen, immatrikulierte Doktorandinnen und Austauschstudentinnen (Incomings).

<sup>2</sup> Nicht unbedingt deren (evtl. wechselnde, vertretende oder externe) Durchführende. Die Aufgabe kann auch von Studiengang- oder Modulangebotsverantwortlichen wahrgenommen werden.

Gegebenenfalls wirken sie bei der anlassbezogenen Prüfung der Studienbedingungen zum Mutterschutz im individuellen Studienverlauf mit.

Falls die Lehrveranstaltung nur bedingt, d.h. mit Schutzmaßnahmen, geeignet für Schwangere oder Stillende ist, setzen sie auf Mitteilung des Studien- bzw. Prüfungsbüros diese in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen um.

### Welche Lehrveranstaltungen sind betroffen?

Alle Pflichtveranstaltungen des Studiengangs, auch Klausuren und Prüfungen sowie Schulpraktika. Nicht vom Mutterschutz erfasst werden freiwillige Lehrveranstaltungen sowie Betriebspraktika. Falls letztere verpflichtend sind, muss allerdings die FU im Falle der Nichteignung Ersatz finden.

### Was tut das Studien- bzw. Prüfungsbüro?

Nach Anzeige einer Schwangerschaft oder Stillzeit überprüfen die [Mutterschutz-Ansprechpersonen](#) des jeweiligen Fachbereichs (des Kernfachs) die Lehrveranstaltungen (LV) der Mutter während der Schwangerschaft oder Stillzeit anhand der Gefährdungsbeurteilungen auf ggf. in Kraft zu setzende Schutzmaßnahmen und mögliche Ersatz-Lehrveranstaltungen. Dazu kann das Formular „Prüfung der Studienbedingungen zum Mutterschutz im individuellen Studienverlauf“ (s.u.) verwendet werden.

Möchte die Mutter Lehrveranstaltungen besuchen, die nur bei Umsetzung von Schutzmaßnahmen geeignet sind, werden die jeweiligen LV-Leiter/innen benachrichtigt, die festgelegten Schutzmaßnahmen in Kraft zu setzen.

Gibt es im individuellen Studienverlauf der Mutter Lehrveranstaltungen, die nach 20 Uhr oder sogar nach 22 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen stattfinden, werden durch die Ansprechperson die entsprechenden Anzeigen oder Anträge an das LAGetSi erstellt und an die Studierendenverwaltung geleitet.

### Was ist das Formular „Prüfung der Studienbedingungen zum Mutterschutz im individuellen Studienverlauf“?

Dieses Formular dient der Durchführung und dem Nachweis der Beurteilung der Studienbedingungen der schwangeren oder stillenden Studentin. Darin sind die Lehrveranstaltungen (LV) der Mutter während des Schutzzeitraums aufzuführen und anzugeben, ob es in diesen LV zu Gefährdungen der Mutter kommen kann (Ampelcode). Wenn ja, ist bei gelber Kennzeichnung der LV deren Leiter/in über die Inkraftsetzung der in der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen zu informieren, bei roter Kennzeichnung ist möglichst eine LV zu benennen, die alternativ besucht werden kann.

### Gibt es verschiedene dieser Formulare?

Nein, das Formular ist dasselbe, es müssen jedoch zwei Exemplare ausgefüllt werden, da im MuSchG (s.u.) für eine stillende Mutter bzw. ihr Kind weniger Gefährdungen gesehen werden und damit auch geringere Schutzmaßnahmen gefordert sind als für eine Schwangere und ihr ungeborenes Kind.

### Müssen für jede Mutter zwei Formulare ausgefüllt werden?

Ja, sofern die Mutter sowohl während der Schwangerschaft als auch in der Stillzeit Lehrveranstaltungen besucht. Es ist nur ein Formular notwendig wenn die Mutter gar nicht stillt oder nach der Entbindung ein Urlaubssemester nimmt, oder wenn die Mutter ihr Studium erst in der Stillzeit antritt oder fortsetzt.

### Wie wird das Formular ausgefüllt?

1. Zunächst sind zur Zuordnung Personalien der Mutter anzugeben.
2. Dann ist anzugeben, ob das Formular für die Schwangerschaft **oder** die Stillzeit gilt und für welchen Zeitraum.
3. Im Hauptteil ist einzutragen, welche Lehrveranstaltungen die Mutter während der Schwangerschaft oder Stillzeit besucht oder besuchen wird. Anhand der für diese Lehrveranstaltungen vorliegenden Gefährdungsbeurteilungen wird entschieden, ob die Teilnahme möglich ist oder eine Ersatzveranstaltung besucht werden kann.
4. Zuletzt ist das Formular von der Mutterschutz-Ansprechperson des Kernfachs und der Studentin zu unterzeichnen.

### Weitere Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle sorgt dafür, dass die werdende oder stillende Mutter ihre Tätigkeit kurz unterbrechen kann, um sich hinzulegen, hinzusetzen und auszuruhen.

Die stillende Mutter wird für die zum Stillen erforderliche Zeit freigestellt.

### Schutzfristen vor und nach der Entbindung

Grundsätzlich müssen Frauen in Fristen vor und nach der Entbindung (welche in § 3 MuSchG festgelegt sind) nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Prüfungen ablegen. Sie dürfen jedoch ihre Bereitschaft dazu erklären. Verwenden Sie dafür bitte das Formular „[Erklärung zum Verzicht auf die Schutzfrist](#)“, welches Sie der Ansprechperson Ihres Kernfachs einreichen. Sie erhalten eine Kopie. Die Erklärung kann auf dieser Kopie jederzeit widerrufen werden. Auch der Widerruf ist der Ansprechperson einzureichen.

### Zusammenfassung: Ablauf des Verfahrens

	Wer	Was	Wohin
1.	Lehrveranstaltungsleiter/innen	Gefährdungsbeurteilungen	
2.	Mutter	Anzeige der Schwangerschaft oder Stillzeit	an Studierendenverwaltung oder Studien-/Prüfungsbüro des Kernfachs
3.	Dual Career & Family Service	Beratung der Mutter zur Vereinbarkeit von Studium und Familie	
4.	Studierendenverwaltung oder Studien-/Prüfungsbüro des Kernfachs	Beratung der Mutter	
5.		leitet die Mutter ggf. weiter	an die Ansprechperson ihres Fachbereichs
6.	Ansprechperson des Kernfachs <b>mit Mutter</b>	Beratung und anlassbezogene Prüfung der Lehrveranstaltungen der Mutter	
7.		ggf. Annahme der Erklärung zum Verzicht auf die Schutzfrist	
8.	Ansprechperson des Kernfachs	ggf. Mitteilung über Inkraftsetzung der Schutzmaßnahmen	an Lehrveranstaltungsleiter/innen
9.		Ergebnisse der anlassbezogenen Prüfung	an Studierendenverwaltung
10.		ggf. Anzeigen bzw. Anträge zu Veranstaltungszeiten	
11.		Aufbewahrung der Originale der anlassbezogenen Prüfung, Erklärung, Anzeigen und Anträge	im Fachbereich
12.	Studierendenverwaltung	Benachrichtigung über Schwangerschaft oder Stillzeit	an LAGetSi
13.		ggf. Anzeigen oder Anträge zu Veranstaltungszeiten	

#### Anhang: Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ([Mutterschutzgesetz](#) – [MuSchG](#)) vom 23.05.2017
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit ([Arbeitsschutzgesetz](#) – [ArbSchG](#))

Die Texte der genannten Gesetze sind über die Datenbank [www.umwelt-online.de](http://www.umwelt-online.de) im Universitätsnetz abrufbar.

#### Anhang: Links

Studierendenverwaltung:

<http://www.fu-berlin.de/einrichtungen/verwaltung/abt-5/5a-studang/studverw/index.html>

Ansprechpersonen der Fachbereiche zum Mutterschutz:

<http://www.fu-berlin.de/studium/studienorganisation/immatrikulation/weitere-angebote/mutterschutz/Ansprechpartnerliste.pdf>

Dual Career & Family Service:

<http://www.fu-berlin.de/familie>